

Vorlage-Nr. 14/1207

öffentlich

Datum: 08.06.2016
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Herr Rohde

Sozialausschuss	20.06.2016	Kenntnis
Schulausschuss	21.06.2016	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Bundesprogramm "Inklusionsinitiative II - AlleImBetrieb"

Kenntnisnahme:

Die Vorlage zum Bundesprogramm "Inklusionsinitiative II - AlleImBetrieb" zur Förderung von neuen Arbeits- und Ausbildungsplätzen in Integrationsprojekten wird zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	A 041.07.009
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Zusammenfassung:

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat im April 2016 ein neues Programm unter dem Namen „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ aufgelegt, um die Schaffung zusätzlicher Arbeits- und Ausbildungsplätze in neuen und bestehenden Integrationsprojekten gem. § 132 SGB IX zu unterstützen und so die Mittel der Ausgleichsabgabe der Integrationsämter in diesem Förderbereich zu entlasten.

Das Programm wird mit insgesamt 150 Mio. Euro aus dem Ausgleichsfonds beim BMAS finanziert. Die Ausführung des Programms „AlleImBetrieb“ soll durch die Integrationsämter erfolgen. Der Anteil des LVR-Integrationsamtes an der Gesamtfinanzierung des Programms beträgt ca. 12,14% bzw. 18,2 Mio. EURO.

Das LVR-Integrationsamt wird die Mittel des Programms „AlleImBetrieb“ für die einmalige investive und einen dreijährigen „Anschubzeitraum“ laufende Förderung aller neuen und zusätzlichen Arbeits- und Ausbildungsplätze in bestehenden und neuen Integrationsprojekten, die ab dem Juni 2016 bewilligt werden und die den Förderrichtlinien des Programms entsprechen, einsetzen.

Dadurch können voraussichtlich ab Juni 2016 bis Ende 2020 ca. 665 neue Arbeits- und Ausbildungsplätze in Integrationsprojekten neu geschaffen und für 3 Jahre mit laufenden Leistungen bezuschusst werden – dies entspricht einer jährlichen Steigerung von ca. 150 neuen Arbeits- und Ausbildungsplätzen in Integrationsprojekten. Bis Ende 2022 werden somit die Programmmittel in Höhe von ca. 18,2 Mio. Euro aufgebraucht. Die Ausgleichsabgabe des LVR-Integrationsamtes wird im gleichen Zeitraum um diesen Betrag entlastet.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1207:

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat im April 2016 ein neues Programm unter dem Namen „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ aufgelegt, um die Schaffung zusätzlicher Arbeits- und Ausbildungsplätze in neuen und bestehenden Integrationsprojekten gem. § 132 SGB IX zu unterstützen.

Das Programm wird mit insgesamt 150 Mio. Euro aus dem Ausgleichsfonds beim BMAS finanziert, die Richtlinie wurde am 21.04.2016 im Bundesanzeiger veröffentlicht und trat am 22.04.2016 in Kraft. Die Richtlinie ist als Anlage 1 beigefügt (BAnz AT 21.04.2016 B1).

Die Ausführung des Programms „AlleImBetrieb“ soll durch die Integrationsämter erfolgen. Der Anteil des LVR-Integrationsamtes an der Gesamtfinanzierung des Programms beträgt ca. 12,14% bzw. 18,2 Mio. EURO.

1. Die Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX

Integrationsprojekte sind Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes – diese können in den Formen Integrationsunternehmen, Integrationsabteilungen oder Integrationsbetriebe gefördert werden.

Dabei beschäftigen Integrationsprojekte einen im Vergleich zu herkömmlichen Unternehmen prozentual besonders großen Anteil von Menschen mit Schwerbehinderung und besonderem Unterstützungsbedarf. Für die Integrationsprojekte, die als Gesamtunternehmen gefördert werden, wurde eine Beschäftigungsquote von 25% bis 50% für die Personen mit einer Schwerbehinderung und besonderem Unterstützungsbedarf festgelegt (§ 132 Abs. 3 SGB IX).

Grundsätzlich verfolgen Integrationsprojekte zwei Ziele. Einerseits die wirtschaftliche Zielsetzung, durch die Herstellung und / oder den Verkauf von Produkten oder Dienstleistungen wirtschaftlich erfolgreich zu sein und andererseits das ideelle Ziel, Menschen, die aufgrund von Art und Schwere ihrer Behinderung im Arbeitsleben benachteiligt sind, eine angemessene und tariflich oder ortsüblich entlohnte Beschäftigung anzubieten.

Da Integrationsprojekte aufgrund der ideellen Ausrichtung ihre Arbeitsorganisation und die Arbeitsplätze auf Personen mit Schwerbehinderung und besonderem Unterstützungsbedarf ausgerichtet haben, sind diese Unternehmen auch besonders gut geeignet, Personen mit einer Behinderung, die aus einer Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln und Schulabgängerinnen und –Abgänger mit Behinderung eine geeignete Beschäftigung oder Ausbildung anzubieten. Derzeit sind ungefähr ¼ aller Arbeitsplätze für Menschen mit Schwerbehinderung in Integrationsprojekten mit Personen dieser Zielgruppen besetzt.

Zum Ausgleich eventueller Nachteile, die durch die überproportional hohe Beschäftigung von Menschen mit Behinderung und besonderem Unterstützungsbedarf entstehen können, erhalten Integrationsprojekte Beratung und finanzielle Förderung durch das LVR-Integrationsamt.

Neben der fachlichen Beratung zur Gründung, zum Aufbau und während des Betriebes eines Integrationsprojektes durch das LVR-Integrationsamt erhalten Integrationsprojekte auch eine betriebswirtschaftliche Beratung zur Gründung und zum laufenden Betrieb (Förderung betriebswirtschaftlicher Beratung gem. § 134 SGB IX). Diese betriebswirtschaftliche Beratung wird im Rheinland durch die Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte – FAF gemeinnützige GmbH durchgeführt. Diese arbeitet im Auftrag des LVR-Integrationsamtes und erstellt im Rahmen der Erstanerkennung eines Integrationsprojektes auch eine betriebswirtschaftliche Stellungnahme, die als Entscheidungshilfe bei der Förderentscheidung regelmäßig herangezogen wird.

Die finanzielle Förderung von Integrationsprojekten teilt sich auf in einmalige und laufende Zuschüsse. Die einmaligen Zuschüsse erhalten Integrationsprojekte für Investitionen, die mit dem Aufbau, der Erweiterung, der Modernisierung oder der Ausstattung des Unternehmens verbunden sind (finanzielle Leistung gem. § 134 SGB IX). Maßgeblich für die Förderhöhe ist hier die Zahl der neu entstehenden Arbeits- oder Ausbildungsplätze für Menschen mit einer Schwerbehinderung und besonderem Unterstützungsbedarf. Gefördert werden können bis zu 80% der tatsächlichen Investitionskosten, höchstens jedoch 20 TEuro pro neu geschaffenem Arbeits- oder Ausbildungsplatz.

Seit dem Jahr 2008 beteiligt sich das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW – anfänglich im Rahmen eines Modellprojektes, seit 2011 als Regelförderung – in 50%iger Höhe an den einmaligen Zuschüssen für Integrationsprojekte aus Landesmitteln. Diese finanzielle Beteiligung des Landes NRW an der Förderung von Integrationsprojekten ist bundesweit einmalig.

Im Rahmen der laufenden Zuschüsse erhalten Integrationsprojekte finanzielle Förderung zum Ausgleich eventueller Leistungseinschränkungen der Beschäftigten mit einer Schwerbehinderung und zum Ausgleich der personellen Aufwände für besondere fachliche Anleitung und arbeitsbegleitende Betreuung der Personen mit einer Schwerbehinderung.

Diese laufenden Leistungen teilen sich auf in einen 30%igen Zuschuss zum Arbeitnehmerbruttolohn (Ausgleich sog. außergewöhnlicher Belastungen des Arbeitgebers gem. § 27 SchwbAV) und eine monatliche Pauschale in Höhe von 210,- Euro (sog. besonderer Aufwand gem. § 134 SGB IX) pro Beschäftigten mit einer Schwerbehinderung. Da die Zielgruppe der Integrationsprojekte gem. § 132 Abs. 1 und 2 SGB IX aus Personen mit einer Schwerbehinderung, deren Beschäftigung aufgrund von Art und Schwere der Behinderung und weiteren vermittlungshemmenden Umständen auf besondere Schwierigkeiten stößt, besteht, werden die laufenden Zuschüsse dauerhaft bewilligt.

Eine detaillierte Darstellung des Beratungs- und Begutachtungsprozesses sowie der Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX kann der Fördervorlage bzw. der entsprechenden Anlage zu Nr. 14/1178 entnommen werden.

Im Bereich des LVR-Integrationsamtes gibt es zum Stichtag 01.05.2016 121 Integrationsprojekte mit ca. 2.900 Arbeitsplätzen, davon 1.573 für Personen mit einer Schwerbehinderung und besonderem Unterstützungsbedarf.

Im Jahr 2015 wurden für die Förderung von Integrationsprojekten insgesamt ca. 9,8 Mio. Euro aus Mitteln der Ausgleichsabgabe durch das LVR-Integrationsamt aufgewendet. Hiervon entfielen ca. 1,4 Mio. Euro auf einmalige Zuschüsse zu Investitionskosten für die Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze und ca. 8,4 Mio. Euro auf die laufenden Leistungen. Da die letztere Leistungsart – wie dargestellt – als dauerhafte Leistung an Integrationsprojekte bewilligt wird, ist davon auszugehen, dass diese Ausgabe in gleicher Höhe weitergeführt wird bzw. mit einer weiteren Zunahme an Arbeits- und Ausbildungsplätzen in Integrationsprojekten weiterhin steigen wird. Hierbei kann als Faustregel die Annahme zu Grunde gelegt werden, dass ca. 150 neue Arbeits- oder Ausbildungsplätze in Integrationsprojekten eine dauerhafte jährliche Steigerung der laufenden Leistungen von ca. 1 Mio. Euro im Bereich der Ausgleichsabgabe des LVR-Integrationsamtes verursachen.

2. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“

Mit dem Programm „AlleImBetrieb“ wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze in Integrationsprojekten mit Mitteln des Ausgleichsfonds zusätzlich unterstützen.

Dabei können die Mittel des Programms sowohl für die einmaligen als auch die laufenden Leistungen neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze in bestehenden und neuen Integrationsprojekten als Anschubfinanzierung eingesetzt werden. Der Katalog der Förderinstrumente betriebswirtschaftliche Beratung, einmalige und laufende Leistungen, wie unter 1. dargestellt, wird durch das Programm nicht erweitert.

Eine Neuerung des Programms „AlleImBetrieb“ im Vergleich mit der bisherigen Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX stellt die Definition der Zielgruppe (Artikel 2 Abs. 2 der Programmrichtlinie) dar.

Während bislang auf der Basis des § 132 Abs. 1 SGB IX schwerbehinderte Personen, „deren Teilhabe an einer sonstigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf Grund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände voraussichtlich trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten und des Einsatzes von Integrationsfachdiensten auf besondere Schwierigkeiten stößt“ die Zielgruppe der Integrationsprojekte gebildet haben, kommen nun langzeitarbeitslose schwerbehinderte Menschen sowie chronisch psychisch kranke Menschen hinzu.

Durch die neue Zielgruppe der langzeitarbeitslosen schwerbehinderten Menschen, die nicht aufgrund der Behinderung, sondern aufgrund der Langzeitarbeitslosigkeit am Arbeitsmarkt benachteiligt sind und die aus dem Programm und auch aus Mitteln der Ausgleichsabgabe förderfähig ist, wird keine Zielgruppenkonkurrenz zu Werkstattwechslern oder Schulabgängerinnen und –Abgänger erwartet, da auch bislang die Langzeitarbeitslosigkeit vom LVR-Integrationsamt als sog. Vermittlungshemmnis gewertet und bei der Prüfung der Zielgruppenzugehörigkeit berücksichtigt wurde.

Inwieweit sich die Zielgruppenerweiterung um chronisch psychisch kranke Menschen, die nicht anerkannt schwerbehindert sind, in der Einstellungspraxis der Integrationsprojekte auswirken wird, kann derzeit nicht eingeschätzt werden. Grundsätzlich sind Integrationsprojekte als Arbeitgeber dieser Zielgruppe sicher gut geeignet und bieten auch für Men-

schen mit psychischen Erkrankungen gute Beschäftigungsmöglichkeiten, jedoch fällt diese Zielgruppe in die Zuständigkeit der Rehabilitationsträger, die ihrerseits über die finanzielle Förderung dieser Personen bzw. deren Arbeitgeber entscheiden müssen. Aus Mitteln des Programms „AlleImBetrieb“, die aus dem Ausgleichsfonds zur Verfügung gestellt werden und auch aus Mitteln der Ausgleichsabgabe des LVR-Integrationsamtes können diese Personen aufgrund der nicht formal festgestellten Schwerbehinderteneigenschaft (Grad der Behinderung von mindestens 50 oder 30 mit sog. Gleichstellung durch die Agentur für Arbeit) nicht finanziell unterstützt werden.

3. Umsetzung des Programms „AlleImBetrieb“ durch das LVR-Integrationsamt

Das LVR-Integrationsamt wird die Mittel des Programms „AlleImBetrieb“ für die einmalige investive und einen dreijährigen „Anschubzeitraum“ laufende Förderung aller neuen und zusätzlichen Arbeits- und Ausbildungsplätze in bestehenden und neuen Integrationsprojekten, die ab dem Juni 2016 bewilligt werden und die den Förderrichtlinien des Programms entsprechen, einsetzen.

Dadurch können voraussichtlich ab Juni 2016 bis Ende 2020 ca. 665 neue Arbeits- und Ausbildungsplätze in Integrationsprojekten neu geschaffen und für 3 Jahre mit laufenden Leistungen bezuschusst werden – dies entspricht einer jährlichen Steigerung von ca. 150 neuen Arbeits- und Ausbildungsplätzen in Integrationsprojekten. Bis Ende 2022 werden somit die Programmmittel in Höhe von ca. 18,2 Mio. Euro aufgebraucht. Die Ausgleichsabgabe des LVR-Integrationsamtes wird im gleichen Zeitraum um diesen Betrag entlastet.

In Vertretung

P R O F. D R. F A B E R



Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Richtlinie zur Förderung des Programms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“

Vom 11. April 2016

Ziel des Programms

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung mit Beschluss vom 24. September 2015 aufgefordert, mehr Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in Integrationsbetrieben zu schaffen. Der Beschluss hat insbesondere zum Gegenstand, dass durch zusätzliche Finanzmittel das Beschäftigungsangebot in Integrationsprojekten ausgebaut werden soll. Der Beirat für die Teilhabe behinderter Menschen hat dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) mit Beschluss vom 4. November 2015 empfohlen, entsprechende Mittel hierfür zur Verfügung zu stellen. Daher legt das BMAS ein Programm auf, dessen Ziel es ist, zusätzliche Arbeits- und Ausbildungsplätze in bestehenden oder neuen Integrationsprojekten nach § 132 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) zu schaffen.

Gegenstand der Förderung, Voraussetzungen

(1) Aus den Mitteln des Programms können erbracht werden

1. finanzielle Leistungen für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung einschließlich einer betriebswirtschaftlichen Beratung und für besonderen Aufwand nach § 134 SGB IX und
2. Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen nach § 27 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV).

(2) Voraussetzung ist immer, dass neue Arbeitsplätze oder Ausbildungsplätze für schwerbehinderte Menschen im Sinn des § 132 Absatz 2 SGB IX entstehen. Neben langzeitarbeitslosen schwerbehinderten Menschen und Personen, die den Übergang aus einer Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt anstreben, sollen chronisch psychisch kranke Menschen berücksichtigt werden. Die vorrangige Leistungspflicht von Rehabilitationsträgern bleibt unberührt.

(3) Neu ist ein Arbeits- oder Ausbildungsplatz, wenn er erstmals besetzt wird oder unter vorangegangener Förderung eines Rehabilitationsträgers erstmals besetzt worden ist. Ausgelagerte Arbeitsplätze von Werkstätten für behinderte Menschen sind keine Arbeitsplätze im Sinn dieser Richtlinie.

(4) Aufgrund des hohen Beschäftigungsanteils an schwerbehinderten Menschen ist die betriebliche Gesundheitsförderung in Integrationsprojekten von besonderer Bedeutung. Ein weiterer wesentlicher Aspekt vor dem Hintergrund der gesetzlich verankerten Aufgabe, schwerbehinderte Beschäftigte bei der Vermittlung in eine sonstige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu unterstützen (Brückenfunktion), ist die berufliche Weiterbildung. Daher können Integrationsprojekte, die verstärkte bzw. innovative Aktivitäten zum Ausbau der betrieblichen Gesundheitsförderung oder zur Verbesserung der beruflichen Weiterbildung verfolgen, bei der Förderhöhe im Rahmen dieses Programms besonders berücksichtigt werden.

Mittelzuweisung

(1) Das BMAS stellt den Ländern für das Programm insgesamt 150 Mio. Euro aus dem Ausgleichsfonds zur Verfügung. Die Verteilung der Mittel auf die Länder erfolgt nach dem für die Ausgleichsabgabe des Jahres 2014 herbeigeführten Ausgleich (§ 77 Absatz 6 SGB IX, Anlage 1).

(2) Die Fördermittel werden den Ländern in drei Raten zu je einem Drittel des ihnen zustehenden Betrags zur Verfügung gestellt. Die erste Rate wird zum 1. Mai 2016 ausgezahlt. Die zweite und dritte Rate werden jeweils ausgezahlt, wenn ein Land darlegt, dass die erhaltenen Mittel absehbar verbraucht sein werden. Die Zuweisung der zweiten und dritten Rate ist mit einem zeitlichen Vorlauf von drei Monaten anzumelden.

(3) Anfallende Zinsen sind den Ländern zusätzlich zu den bewilligten Fördermitteln zugewiesen.

(4) Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu prüfen. Ergibt die Prüfung, dass geförderte Maßnahmen nicht der in dieser Richtlinie festgelegten Zweckbindung entsprechen, werden die



hierfür verwendeten Mittel zurückgefordert und ab dem Zeitpunkt der Feststellung verzinst (§ 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Verantwortlichkeit und Ausführung

- (1) Für die Durchführung des Programms sind die zuständigen obersten Landesbehörden verantwortlich.
- (2) Die Ausführung erfolgt durch die Integrationsämter der Länder.

Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung

- (1) Die zuständigen obersten Landesbehörden weisen dem BMAS jährlich nach, in welcher Höhe und für welche Maßnahmen die zugewiesenen Fördermittel einschließlich etwaiger Zinseinnahmen verausgabt wurden. Der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung besteht aus dem ausgefüllten Formular nach Anlage 2 und einem Sachbericht.
- (2) Die Nachweise der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel sind jeweils mit Stichtag 31. Dezember bis zum 31. März des Folgejahres beginnend ab dem Jahr 2016 vorzulegen. Die Pflicht zur Vorlage dieser jährlichen Nachweise besteht solange bis alle Fördermittel verausgabt sind. Der letzte Nachweis ist für das Jahr vorzulegen, in dem die letzten Mittel verausgabt wurden.

Evaluation

- (1) Das Programm wird durch einen externen Dienstleister evaluiert. Das BMAS wird den Auftrag ausschreiben.
- (2) Die Evaluation soll auch über die durch das Programm geförderten Integrationsprojekte und Arbeits-/Ausbildungsplätze hinaus Erkenntnisse bringen, welche Faktoren bei der Förderung von Integrationsprojekten mehr oder weniger erfolgversprechend sind. Betrachtet werden sollen insbesondere
 - die Zahl der geförderten Integrationsprojekte sowie deren Größe und Branchenzugehörigkeit,
 - die Unternehmensform (Integrationsunternehmen, -betrieb oder -abteilung),
 - die Zusammensetzung der Belegschaft,
 - die Zahl der geförderten schwerbehinderten Beschäftigten sowie deren Geschlecht, Grad und Art der Behinderung, vertragliche Wochenarbeitszeit, Art der ausgeübten Tätigkeit und Höhe der Vergütung,
 - die Beschäftigung von langzeitarbeitslosen schwerbehinderten Menschen, von Personen, die den Übergang aus einer Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt anstreben, sowie von chronisch psychisch kranken Menschen,
 - die Aktivitäten der geförderten Integrationsprojekte hinsichtlich der betrieblichen Gesundheitsförderung und der beruflichen Weiterbildung.
- (3) Für die Vorbereitung und Durchführung der Evaluation wird eine Steuerungsgruppe eingerichtet. Dieser gehören an: Das BMAS, vier Vertreterinnen/Vertreter der Länder, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsfirmen, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen sowie eine Vertreterin/ein Vertreter der Verbände behinderter Menschen, den der Deutsche Behindertenrat benennt.
- (4) Die von den Ländern erstellten Nachweise der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel gehen in die Evaluation ein.
- (5) Die Länder und die Integrationsämter unterstützen die Durchführung der Evaluation konstruktiv.

Öffentlichkeitsarbeit

Die Länder und die Integrationsämter weisen bei allen Veröffentlichungen wie zum Beispiel Flyern, Broschüren, Plakaten, Internetseiten, Materialien, Unterlagen und Ähnlichem sowie bei Veranstaltungen auf die Förderung aus Mitteln des Ausgleichsfonds durch das BMAS hin.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Bonn, den 11. April 2016

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Dr. Peter Mozet



Anlage 1

zur Förderrichtlinie des Programms

„Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“

Verteilung der Mittel nach dem Finanzausgleich 2015 für das Jahr 2014

Land	Schlüssel	1. Tranche	2. Tranche	3. Tranche
		50 000 000,00 €	50 000 000,00 €	50 000 000,00 €
Baden-Württemberg	13,09 %	6 546 285,62 €	6 546 285,62 €	6 546 285,62 €
Bayern	15,71 %	7 853 119,38 €	7 853 119,38 €	7 853 119,38 €
Berlin	4,65 %	2 322 726,81 €	2 322 726,81 €	2 322 726,81 €
Brandenburg	2,81 %	1 405 318,67 €	1 405 318,67 €	1 405 318,67 €
Bremen	0,93 %	465 843,01 €	465 843,01 €	465 843,01 €
Hamburg	2,36 %	1 178 546,37 €	1 178 546,37 €	1 178 546,37 €
Hessen	8,47 %	4 235 939,03 €	4 235 939,03 €	4 235 939,03 €
Mecklenburg-Vorpommern	2,00 %	997 535,49 €	997 535,49 €	997 535,49 €
Niedersachsen	8,70 %	4 352 428,71 €	4 352 428,71 €	4 352 428,71 €
Nordrhein-Westfalen	22,83 %	11 417 233,66 €	11 417 233,66 €	11 417 233,66 €
Rheinland-Pfalz	4,31 %	2 155 390,16 €	2 155 390,16 €	2 155 390,16 €
Saarland	1,19 %	593 607,50 €	593 607,50 €	593 607,50 €
Sachsen	4,71 %	2 354 037,70 €	2 354 037,70 €	2 354 037,70 €
Sachsen-Anhalt	2,44 %	1 218 992,94 €	1 218 992,94 €	1 218 992,94 €
Schleswig-Holstein	3,16 %	1 579 534,20 €	1 579 534,20 €	1 579 534,20 €
Thüringen	2,65 %	1 323 460,76 €	1 323 460,76 €	1 323 460,76 €
	100,00 %	50 000 000,00 €	50 000 000,00 €	50 000 000,00 €



Anlage 2

zur Förderrichtlinie des Programms

„Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“

Bundesland:

Ansprechpartner/in:

Telefon/E-Mail:

Stichtag:

Berichtszeitraum:

Nachweis über die Verwendung der zugewiesenen Bundesmittel gemäß der Förderrichtlinie

Im Berichtszeitraum zugewiesene Bundesmittel	
Im Berichtszeitraum angefallene Zinseinnahmen	
Gesamt	
Im Berichtszeitraum verausgabte Bundesmittel	
hiervon	
– institutionenbezogene Förderung entsprechend § 134 SGB IX	
– personelle Förderung entsprechend § 27 SchwbAV	
Anzahl der im Berichtszeitraum erstmalig institutionenbezogenen geförderten Integrationsprojekte	
Im Berichtszeitraum mit den Fördermitteln geschaffene neue Arbeits- und Ausbildungsplätze	
Seit Beginn des Programms mit den Fördermitteln geschaffene neue Arbeits- und Ausbildungsplätze	

Das Land bestätigt die zweckentsprechende Verwendung der Bundesmittel und des tatsächlich gebotenen Förderbedarfs.

(Ort, Datum)

(Land, Unterschrift)